

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 30.11.2021

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14.06.2022 folgende Änderung beschlossen:

I. Änderungen

Punkt 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Abzweigstelle vom Verteilernetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung) sind dem Verband nach den tatsächlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot zu erstatten.

Innerhalb seines Grundstücks kann der Anschlussnehmer Eigenleistungen erbringen, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

(2) Kosten für die zum Hausanschluss gehörenden Sonderbauwerke (Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohrenbau u. ä. sowie insbesondere spezielle Oberflächenbefestigung) werden dem Grundstückseigentümer gesondert berechnet.

(3) Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind von diesem zu tragen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Eggesin, 15.06.2022


Jesse
Verbandsvorsteher